

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 52

Ausgegeben Oppeln, den 27. Dezember 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 71 und 72 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 48 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 555; Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden Wasserläufe der Kobniz, S. 555; Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Klempner-, Dachdecker- pp. Handwerk zu Rosenbergl, S. 556; Nachforschung nach Brandstiftern zu Schwesterwitz, S. 556; Verschiebung der Lotterie „Jungdeutschland“, S. 556; Präsentation für die Pfarrei königlich Jankowitz, S. 556; Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischler-, Drechsler- pp. Handwerk zu Königshütte, S. 556; offene kath. Pfarrei Kunzendorf, S. 557; Ausdehnung der Abschlagsgewährung von den Preisen der deutschen Arzneyare auf den Plessischen Knappschaftsverein, S. 557; Waarenhaussteueranlagung für 1914, S. 557; Schonzeit für Birn-, Apfel- und Pflaumenbäumen, S. 557; zur Anlage eines Straubedens bei Dittmachau, S. 557, und zum Bau einer Kleinbahn Müllersberg—Magwitz, S. 558; Aenderung der Kreisbezirke Lublinitz u. Guttentag, S. 558; Auslosung von Grottkauer Kreisanteilscheinen, S. 558; Uingemeindungen zu Blattnit—Proskau, S. 558, zu Klein Döbern u. zu Byszow, S. 559; Wegeeinziehungen zu Jassiten—Malanken und zu Lannendorf—Altberun, S. 559; Viehseuchen S. 559; Personalmachrichten, S. 560.

Reichsgesetzblatt.

1224. Die Nummer 71 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4319 das Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsrichtern beim Reichsgericht, vom 8. Dezember 1913, und unter

Nr. 4320 eine Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, vom 11. Dezember 1913.

1225. Die Nummer 72 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4321 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Anlegung von Dampfseilen, vom 14. Dezember 1913.

Preussische Gesetzsammlung.

1226. Die Nummer 48 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11326 eine Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren bei knappschaftlichen Streitigkeiten (Schiedsgerichtsordnung), vom 8. Dezember 1913, und unter

Nr. 11327 eine Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten (Oberschiedsgerichtsordnung), vom 8. Dezember 1913.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

1227. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) habe ich das Verzeichnis der bei Hochwasser Gefahr bringenden, besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe B) — vergleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — für das Flußgebiet der

Kobniz,

Kreise Pless, Rattowitz, Radzke, Tarnowitz, Gleiwitz Land, Gleiwitz Stadt, Groß-Strehlitz und Cosel, endgültig festgestellt.

Für diese Wasserläufe erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 7. Januar 1914 Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungs-

gebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für die genannten Wasserläufe außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes). Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne, aus welchem das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen) und dem Herrn Regierungspräsidenten dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiet dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit **Genehmigung des Bezirksausschusses** neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit **Genehmigung des Bezirksausschusses** ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Flußläufe ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, 15. Dezember 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Afflig.

D. P. I. G. 1904. II. Ib XIX. 1658 I.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

1228. Nachdem von Interessenten die Errichtung einer Zwangsinnung für das Klempner- und Dachdeckerhandwerk, soweit es die Metalldeckeret und die mit der Klempnerei verbundene Pappdach- und Holzzementdeckeret umfaßt, ferner für das Installationsgewerbe (Gas-, Wasser-, Dampf- und Elektroinstallation) umfassend die Kreise Kreuzburg, Rosenberg und Lublitz, mit dem Sitze in Rosenberg, beantragt ist, ist der königliche Landrat in Rosenberg von mir beauftragt worden, gemäß § 100 Ziffer 1 der Gewerbeordnung festzustellen, ob die Nöthigkeit der betreibenden Gewerbetreibenden dem Antrage zustimmt. Ob die Innung soll Rosenberg sein.

Art und Zeit der Abstimmung werden von

meinem genannten Beauftragten bekannt gegeben werden.

Oppeln, den 15. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

I G. XV. 2048. J. B. Erbs 186.

1229. Am 10. November 1913 ist in Schwesterwitz, Kreis Neustadt O.S., wiederum ein Schober abgebrannt, dessen Entstehung vermuthlich auch auf böswillige Brandstiftung zurückzuführen ist.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

100 M.

demjenigen zu, der den bezw. die Brandstifter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 16. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I a. VI. 5/2194.

1230. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. Mai 1913 — Amtsblatt Stück 19 Seite 196 Nr. 434 — bringe ich zur Kenntnis, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Ziehung der dem Provinzialverbande „Jungdeutschland“ bewilligten öffentlichen Verloosung auf den 12. und 13. März 1914 verschoben wird.

Oppeln, den 18. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Simons.

I G. VII/II c. VIII. Nr. 1366.

1231. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erlebte Pfarrei königlich Jankowitz, Kreis Rybnitz, der Pfarradministrator Arthur Spielvogel in königlich Jankowitz präferiert worden.

Oppeln, den 18. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II G. II 1402. Dr. K ü s t e r.

1232. Nachdem die freie Tischler-pp. Innung in Königschütte die Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischler-, Drechsler- und Böttcherhandwerk für den Stadtkreis Königschütte und die Gemeinde Neuhaid mit dem Sitze in Königschütte beantragt hat, ist der Oberbürgermeister in Königschütte von mir beauftragt worden, gemäß § 100 Ziffer 1 der Gewerbeordnung festzustellen, ob die Nöthigkeit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage zustimmt.

Art und Zeit der Abstimmung werden von meinem genannten Beauftragten bekanntgegeben werden.

Oppeln, den 20. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XV. 2320. Erbs 186.

1233. Die unter Landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Kreuzendorf, Kreis Leobschütz, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu besetzen.

Bewerbungen sind **innen Monatsfrist** an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 22. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II. G. II. 1418. Dr. Küster.

1234. Die auf Grund des § 376 Abs. 2 der R. V. D. unterm 27. November 1913 getroffen und in der Sonderbeilage zu Nr. 49 des Regierungsamtsblatts vom 6. Dezember 1913 veröffentlichte Festsetzung der Höchstpreise der durch die Apotheker an die Mitglieder der Krankenkassen und des Oberschlesischen Knappschaftsvereins zur Abgabe gelangenden einfachen Arzneimittel wird hiermit auf den Westfälischen Knappschaftsverein ausgedehnt.

Oppeln, den 22. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. VII. 1389. Erbslöb.

1235. Warenhaussteueranlagung für das Steuerjahr 1914.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Oppeln aufgefordert, die **Steuererklärung** über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 10. Februar 1914 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in dem Amtsstapel des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten an Wochentagen in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Verkümmung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen

Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Oppeln, den 13. Dezember 1913.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

1236. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln und das Jahr 1914 den Beginn der **Schonzeit** für Vork-, Fasel- und Fasanenhennen auf Sonntag, den **18. Januar** festzusetzen, so daß die **Schonzeit** mit Ablauf von Sonnabend, den 17. Januar endet.

Oppeln, den 15. Dezember 1913.

Der Bezirksausschuß.

§. 13. 51/2.

Dr. Ziehm.

1237. Ausföhrung von Vorarbeiten.

Zur Anschließung an die Bekanntmachung vom 7. Sept. 1909 — Amtsblatt für 1909, Seite 398 — wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Ausführung der Anlage eines Staubeckens bei Dittmachau und von Vermessungsarbeiten unterhalb Dittmachau bis zur Muffenmündung erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingetragenen Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insofern dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Bestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Von dem kgl. Staubecken-Bauamt zu Dittmachau werden Vorarbeiten in den Ortshöfen Sobedau, Elguth, Carlowitz, Friedrichsbad, Stäbendorf, Schwammelwitz, Alt Wilmisdorf, Alt Patzschau, Patzschau, sowie ferner Dittmachau, Wolz, Glumpenau, Col. Kohnsdorf, Klein Briesen, Brunau, Borweil Kohnhof, Kupferhammer, C. I. Neumühl, Meisse, Innere Mährengasse, Äußere Mährengasse, Gräferlei, Rogusz, Niemersfelde, Groß Neundorf, Ober Zeutritz, Nieder Zeutritz, Bassoth, Conradsdorf, Wälsche, Raundorf, Klein Warthe, Mannsdorf, Col. Rothhaus, Nieder Herrnsdorf, Neuforge, Hennersdorf, Hennersdorf-Geipitz, Hennersdorf-Miedel, Groß Briesen,

Wingenberg, Kopitz, Col. Breitenstück, Märzdorf, Tiefensee, Bietitz, Groß Wahlendorf, Borwert Eßguth, Sonnenberg, Col. Bilkendorf, Rixberg, Tarnitz, Roschwitz, Graase, Groß und Klein Saarne, Stroschwitz, Rausde, Schurgast und Nicollne vorgenommen werden.

Oppeln, den 12. Dezember 1913.
G. 13/290/1. Der Bezirksauschuß.

Zieh m.

1288. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschähen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer Kleinbahn von Münsterberg in der Richtung nach Magwitz im Kreise Grottkau erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingetriedigten Hof- oder Gartenträumen bedarf der Unternehmers, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksauschusses zulässig.

Das Fällen von Bäumen wird aufgrund des § 5 Absatz 4 des Enteignungsgesetzes hierdurch ausdrücklich genehmigt.

Oppeln, den 19. Dezember 1913.

Der Bezirksauschuß.

J. B. Ziehm.

Nr. D. 13. 59 a/2.

1289. Der Bezirksauschuß hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen zu genehmigen, daß die Kreisbezirke Lublinitz und Guttentag folgendermaßen geändert werden:

Die Kolonie Dombino, zur Gemeinde Draltn und bisher zum Kreisbezirk Lublinitz gehörig, wird dem Kreisbezirk Guttentag, und die Ausbauten: Kolonien Stoschowe, Paris, Bulscha, Jenzorowski und Sucho, zur Gemeinde und Gut Sorowski und bisher zum Kreisbezirk Guttentag gehörig, werden dem Kreisbezirk Lublinitz zugeteilt.

Diese Aenderung der Kreisbezirke tritt mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

Oppeln, den 15. Dezember 1913.

Der Vorsitzende des Bezirksauschusses.

J. B. Ziehm.

G. 13. Nr. 215/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

920. Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1884 und 18. Dezember 1896 zum Vorde der Amerikisation stange-

fundenen Auslosung der Grottkau'er Kreis-Anleihe-scheine pro 1913 sind die Nummern der nachstehenden Appoints gezogen worden:

I. Ausgabe.

Lit. A. a 5000 M. Nr. 34, 40.

Lit. B. a 2000 M. Nr. 6, 32, 77.

Lit. C. a 1000 M. Nr. 126, 136, 147, 161, 181, 235, 247, 251, 254, 285.

Lit. D. a 500 M. Nr. 81, 141, 146, 159, 161, 198, 245, 362.

Lit. E. a 200 M. Nr. 126, 248.

II. Ausgabe.

Lit. B. a 2000 M. Nr. 13.

Lit. C. a 1000 M. Nr. 16, 17, 50, 56.

Lit. D. a 500 M. Nr. 36, 38, 56, 80.

Lit. E. a 200 M. Nr. 27, 58, 81, 92.

Die Inhaber dieser Appoints werden aufgefordert, deren Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihe-scheine und der zugehörigen Zins-scheine vom 1. April 1914 ab in der Kreis-kommunalkasse hieselbst oder bei den Bank-geschäften E. Heilmann und G. von Paschaly's Enkel zu Breslau in Empfang zu nehmen. Mit diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf.

Für etwa fehlende Zins-scheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen

Grottkau, den 10. September 1913.

Der Kreisauschuß des Kreises Grottkau.

Zillo.

Königlicher Landrat.

1240. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird auf den Antrag der Gemeinde Proskau vom 17. März 1913 und im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen, das im Gutsbezirk Plattnik gelegene, der königlichen Verpfändung für Obst-Gartendbau in Proskau überwiesene Gelände, sowie die öffentlichen Wege und zwar:

- Artikel 2, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 677/2, 678/2, 679/1, 680/3, 681/3, 682/3, 683/2, 684/2 usw., 685/2, 686/2 usw., 687/2, Besitzer königlich Preussischer Staat, Lehnanstalt für Obst- und Gartendbau in Größe von . . . 11 ha 71 ar 35 qm,
- Artikel 1, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 688/2, 691/5, 692/5, 693/5, Besitzer königlich Preussischer Staat, (Domänenverwaltung) in Größe von . . . 23 ha 94 ar 59 qm,
- Artikel 14, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 348/8, 349/8, 675/5 halb, Besitzer für öffentliche Wege in Größe von . . . — ha 52 ar 88 qm,

Gesamtgröße 36 ha 18 ar 88 qm,

von dem Gutsbezirk Plattnik abzugeben und mit dem Gemeindebezirk Proskau zu vereinigen.

Diese Umgemeindung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 10. Dezember 1913.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
gez. Bücke, Graf von Garnier. Vary.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 11. Dezember 1913.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B. Hasenjäger.

1241. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Bandgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 wird auf Antrag der Königlich Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier selbst beschlossen, daß die im Grundbuche von Klein Döbern Band IX Blatt Nr. 286 eingetragene domänenfiskalische Dorfau, Parzellen Nr. 459/58, 460/58, 461/58, 267/180, 543/76 zc., 544/76 zc., 545/76 zc., 546/76 zc., 588/151, 589/151, 590/151, 591/151, 542/76 zc., 547/76 zc., 592/151, 593/151, 26 des Kartenblatts 1, die Parzelle Nr. 221/133 des Kartenblattes 2, die Parzellen Nr. 259/82, 303/10 a, 463/106, 464/106, 465/106, 466/106, 467/106, 468/106, 469/106, 569/240, 897/183 des Kartenblatts 3 der Grundsteuergemarkungskarte von Klein Döbern in Gesamtgröße von 5 ha 62 ar 94 qm von dem fiskalischen Gutsbezirk abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Klein Döbern vereinigt werden.

Die Umgemeindung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 10. Dezember 1913.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
gez. Bücke, Graf von Garnier. Vary.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 11. Dezember 1913.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B. Hasenjäger.

1242. Beschluß. Der Beschluß des Kreisaußschusses des Landkreises Oppeln vom 31. Oktober 1913, betreffend die Umgemeindung der im Grundbuche von Przychor Band VII Blatt 195 eingetragenen domänenfiskalischen Dorfau in Größe von 6 ha 98 ar 70 qm in den Gemeindebezirk Przychor wird dahin ergänzt, daß an Stelle der Parzellen Nr. 249 Nr. 279 und an Stelle der Parzellen Nr. 779/429 Nr. 779/424 tritt.

Oppeln, den 10. Dezember 1913.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.
gez. Bücke, Gerstenberg. Vary.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 11. Dezember 1913.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
J. B. Hasenjäger.

1243. Bekanntmachung. Der hier selbst zwischen dem Hausbesitzer Ernst Muschalek in Jassenken und dem Grundstücksbesitzer Adolf Adamiek in Malanken belegene Feldweg soll eingezogen werden.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschusses bei uns geltend zu machen.

Hultschin, den 13. Dezember 1913.

Die Polizeiverwaltung.

1244. Bekanntmachung. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der über das Grundstück des Stellenbesitzers Jakob Drosd in Lannendorf, Grundbuch Nr. 30 belegene Fußweg, der nach Altberun führt, als öffentlicher Fußweg eingezogen worden ist.

Als Ersatz für diesen Weg wird der neu hergestellte Weg in gerader Linie auf dem gleichen Grundstück hierdurch als öffentlicher Fußweg erklärt.

Altberun, den 19. Dezember 1913.

Der Amtsvorsteher über Gielmitz
als Wegepolizeibehörde.

J. B. Kordylewski.

1245. Viehseuchen.

Festgestellt:

Schweineseuche. Kr. Beuthen: unter dem Schwarzviehbestande des Bergmanns Janak Wischniowski in Scharley, Kanalstraße Nr. 4.

Schweineseuche. Kreis Neisse: Unter den Schweinebeständen der Wirtschaftsbefitzer Buchal in Paischau, Günther und Arbeiter in Reimen, des Stellenbesitzers Ferdinand Böhm Paischau (Charlottenhau).

Erlösungen:

Schweineseuche. Kr. Beuthen: In dem Gehöft des Maschinenwärters Karl Nislonz zu Drzegow, Bahnhofstraße Nr. 8; Kreis Zabrze: Schweinebestand des Ruitchers Johann Wyckel aus Ruda.

Schweineseuche. Kreis Neisse: Unter dem Schweinebestande des Bauern Egan in Kieglitz; Kreis Zabrze: auf den Gehöften der Florentine Kollmitz und des Theofil Bromny, beide in Kunzenborf, des Försters Schönert zu Ruda-Fortshaus.

1246. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verleihen:

- das Großkreuz des Roten Adlerordens: dem k. und k. österr. u. ungar. Geheimen Rat und Kammerer, Landeshauptmann im Herzogtum Ober- und Niederschlesien Grafen Parisch-Winnich zu Schloß Solza-Karwin,
- der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Pastor Maximilian Sekowski in Rosenberg OS.,
- der königliche Kronenorden III. Klasse: dem Landrat August Wellenkamp in Ratibor,
- der königliche Kronenorden IV. Klasse: dem fürstlichen Güterdirektor Paul Püschel in Helvetshof, Kreis Ratibor, dem Kreisbaumeister Georg Brase in Ratibor;
- das königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem fürstlichen Kanzleirat Helmund Göbel in Kreuzenort, Kreis Ratibor;
- das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Bauer und Gemeindevorsteher Franz Beher in Syrin, Kreis Ratibor, dem Maurerpolier Nowak in Deutsch Rasselwitz, Kreis Neustadt OS.,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Luppenwalzer Friedrich Hirt in Rattowitz, dem Installationsgehilfen Josef Bader in Königshütte;

die Kronenorden-Medaille: dem Kraftwagenführer Bruno Wirt in Oppeln, dem landrätlichen Chauffeur Karl Schneider in Ratibor.

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung der Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen für die Kreise Reife Stadt und Land dem Regierungsassessor Wika daselbst.

Beurlaubt: auf die Dauer eines Jahres zur Verwendung als Hilfsarbeiter und Stellvertreter des Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Mecklenburg-Strelitz der Regierungsassessor Witting von der Veranlagungskommission in Gleiwitz.

Ueberviesen: als Hilfsarbeiter und Stellvertreter des Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Gleiwitz der Gerichtsassessor Dr. Wehowsky aus Breslau.

Einberufen: als Steuersupernumerar zur Veranlagungskommission in Beuthen OS. der Stibianwärter Bientosoffel aus Kreuzburg OS.